



Rat der
Europäischen Union

172761/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/02/24

Brüssel, den 5. Februar 2024
(OR. en)

5490/24
ADD 1

JAI 71
FRONT 32
MIGR 13
IXIM 35
SCH-EVAL 23
FREMP 57
COMIX 54

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Februar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 75 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Bewertung der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache, einschließlich einer Überprüfung der ständigen Reserve

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 75 final ANNEX.

Anl.: COM(2024) 75 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.2.2024

COM(2024) 75 final

ANNEX

ANHANG

des

BERICHTS DER KOMMISSION AND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**über die Bewertung der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und
Küstenwache, einschließlich einer Überprüfung der ständigen Reserve**

{SWD(2024) 75 final}

Anhang I

Aktionsplan zur Unterstützung der Durchführung der EBCG-Verordnung

Die Bewertung der EBCG-Verordnung und die Überprüfung der ständigen Reserve haben zwar gezeigt, dass die Verordnung in Bezug auf ihre Relevanz, Kohärenz und ihren EU-Mehrwert gut abgeschnitten hat, haben aber auch eine Reihe von Mängeln bei ihrer Durchführung aufgezeigt, denen fortlaufend entgegengewirkt werden muss.

Die Durchführung der Verordnung ist noch nicht abgeschlossen, daher werden in diesem Aktionsplan die wichtigsten bei der Bewertung festgestellten Durchführungslücken, die im Rahmen des Prozesses geschlossen werden müssen, sowie das weitere Vorgehen und die zuständigen Akteure aufgeführt. Der Aktionsplan lässt die Durchführung der Aufgaben der Agentur im Rahmen der EBCG-Verordnung und die einschlägigen Beschlüsse des Verwaltungsrats (z. B. IKT-Strategie) unberührt. Vielmehr sollte die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den anderen Aufgaben der Agentur dazu führen, dass die Verordnung bis 2027 ihre volle Wirksamkeit erreicht.

Leitungs- und Organisationsstruktur der Agentur

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
1. Die Organisationsstruktur der Agentur ist noch nicht vollständig auf ihr Mandat abgestimmt, insbesondere was die Verwaltung der ständigen Reserve betrifft.	1.1 Vollständige Umsetzung der neuen Organisationsstruktur, einschließlich des schrittweisen Abbaus des Personals der ständigen Reserve am Hauptsitz der Agentur.	Frontex

Aktionen/Einsätze

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
2. Der operative Planungszyklus der Agentur ist schwerfällig und langsam; die Entsendungen entsprechen nicht immer den sich ändernden operativen Erfordernissen im betreffenden Grenzabschnitt.	2.1 Weiterentwicklung der kurz-, mittel- und langfristigen Prioritätensetzung für Einsätze an Grenzabschnitten und der damit verbundenen Bedarfsanalyse, um die Planung der Entsendungen zu verbessern.	Frontex
	2.2 Entwicklung und Einführung des operativen Konzepts der ständigen Reserve, um die Effektivität der Entsendungen zu verbessern und die Zuweisung der Ressourcen flexibler zu gestalten.	Frontex
	2.3 Grundlage für die operative Planung sollten sich in erster Linie Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen sein, die ständig aktualisiert und durch geeignete Leistungsindikatoren ergänzt werden, um die operative Entscheidungsfindung zu unterstützen.	Frontex
	2.4 Ausarbeitung und Einführung von Einsatz- und Notfallplänen auf der Grundlage eines integrierten Planungsprozesses, um Kompatibilität und Flexibilität bei der Durchführung gemeinsamer Aktionen gewährleisten.	Mitgliedstaaten Assoziierte Länder Schengen-
3. Die ständige Reserve verfügt über komplexe und ineffiziente Führungsstrukturen mit mehreren Berichtslinien, die ihre operative Wirksamkeit einschränken.	3.1 Entwicklung und Einführung einer neuen Befehlskettenstruktur, die klare Berichtslinien schafft, damit Entscheidungen in der ständigen Reserve rasch getroffen und umgesetzt werden können.	Frontex
	3.2 Festlegung klarer Aufgaben und Kommunikationskanäle zwischen dem Hauptsitz der Agentur und dem eingesetzten Personal.	Frontex
4. Bestimmte praktische und logistische Probleme (z. B. Waffentransport, Verwendung von Blaulicht, Mietwagen und Unterbringung) sind mit erheblichen Schwierigkeiten	4.1 Ermittlung und Auflistung der praktischen und logistischen Probleme in den Mitgliedstaaten/assoziierten Schengen-Ländern, die den Einsatz der ständigen Reserve und der Ausrüstung behindern.	Frontex
	4.2 Gegebenenfalls Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, um die vollständige und wirksame Durchführung der EBCG-Verordnung in diesem Bereich zu ermöglichen.	Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

für das Personal der ständigen Reserve und für die Nutzung der technischen Ausrüstung (z. B. Anerkennung von Frontex-Fahrzeugen, Registrierung, Wartung) verbunden.	4.3 Aufbau von Kapazitäten und Entwicklung von Verfahren zur logistischen und technischen Unterstützung der an den Außengrenzen eingesetzten ständigen Reserve und technischen Ausrüstung, z. B. durch Einrichtung von Außenstellen.	Frontex
5. Das entsandte Personal der ständigen Reserve hat in den meisten Einsatzmitgliedstaaten keinen Zugang zu europäischen (z. B. SIS) und nationalen Datenbanken, was die Wirksamkeit der Einsätze erheblich einschränkt (z. B. können keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden).	5.1 Gewährung des Zugangs zum SIS für Personal der ständigen Reserve, um dessen Arbeit an vorderster Front zu ermöglichen. 5.2 Überprüfung und Beseitigung von Hindernissen in den nationalen Rechtsvorschriften oder technischer oder administrativer Art, die die ständige Reserve am Zugang zu nationalen Datenbanken hindern, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der EBCG-Verordnung und den Einsatzplänen erforderlich sind.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

Rückkehr/Rückführung

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
6. In Anbetracht des erweiterten Mandats der Agentur im Bereich Rückkehr sorgt der Verwaltungsrat nicht für eine ausreichende strategische Steuerung und Weiterverfolgung der Arbeit des hochrangigen Diskussionsforums zum Thema Rückkehr (High-Level Round	6.1 Überprüfung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats. 6.2 Sicherstellung, dass für die Sitzungen des Verwaltungsrats regelmäßig strategische Gespräche zum Thema Rückkehr vorgesehen werden. 6.3 Anpassung des Zeitplans und der Häufigkeit der Sitzungen des hochrangigen Diskussionsforums zum Thema Rückkehr sowie der Fachsitzungen, um eine wirksame	Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder Verwaltungsrat Frontex Europäische Kommission

Table on Return). Die Tagesordnungspunkte des Verwaltungsrats im Bereich Rückkehr konzentrieren sich derzeit ausschließlich auf die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Agentur.	Vorbereitung und Weiterverfolgung der strategischen Gespräche bei den Sitzungen des Verwaltungsrats zu ermöglichen.	Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
7. Die Koordinierung zwischen der Europäischen Kommission und der Agentur im Zusammenhang mit der Organisation der operativen Unterstützung im Bereich Rückkehr ist unzureichend.	7.1 Regelmäßige vorherige Koordinierung der operativen Tätigkeiten und der Entscheidungen über Einsätze in und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um sicherzustellen, dass die operative Unterstützung durch die Agentur zur Umsetzung der politischen Prioritäten der EU (einschließlich des Fahrplans für gezielte Rückführungsmaßnahmen unter Leitung des Rückkehrkoordinators) und des Artikels 25a des Visakodexes beiträgt. Regelmäßige Sitzungen, um sicherzustellen, dass die Agentur auf der Grundlage der neuesten Informationen über die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Drittländern arbeitet.	Frontex Europäische Kommission
8. Die Zuständigkeiten im Bereich Rückkehr sind häufig auf verschiedene nationale Behörden in den Mitgliedstaaten verteilt. Die Kommunikation mit den für Rückkehr zuständigen nationalen Behörden über die nationale zentrale Kontaktstelle (NFPOC – National Focal Point of Contact) funktioniert nicht immer reibungslos.	8.1 Ermöglichung einer angemessenen Zusammenarbeit und eines angemessenen Informationsflusses zwischen der NFPOC und den für Rückkehr zuständigen nationalen Behörden. 8.2 Stärkung der nationalen Governance der integrierten europäischen Grenzverwaltung (EIBM – European Integrated Border Management) durch Zusammenführung aller für Rückkehr zuständigen nationalen Behörden in einem geeigneten nationalen Forum und Benennung spezifischer Kontaktstellen für den Bereich Rückkehr, um die Vertretung eines einheitlichen nationalen Standpunkts bei Sitzungen auf EU-Ebene zu ermöglichen.	Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
9. Unterschiedliche Auffassungen über rückkehrbezogene Schlüsselbegriffe (z. B. freiwillige Rückkehr, freiwillige Ausreise) führen zu unterschiedlichen	9.1 Gezielte Gespräche im Rahmen des hochrangigen Diskussionsforums zum Thema Rückkehr über den Umfang der Dienste der Agentur zur Unterstützung im Bereich Rückkehr mit dem Ziel, Divergenzen zu verringern und die Wahrnehmung des Mandats der Agentur auf operativer Ebene im Bereich der Rückkehr zu erleichtern.	Frontex Europäische Kommission Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

Auffassungen über den Umfang der Unterstützung durch Frontex.	
10. Der Pool von Rückführungsbeobachtern reicht nicht aus, um alle einschlägigen Rückführungsaktionen zu überwachen.	10.1 Erhöhung der für den Pool bereitzustellenden Anzahl und der Verfügbarkeit von Rückführungsbeobachtern, um die Überwachung aller relevanten Aktionen zu ermöglichen.
	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

Lagebewusstseins

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
11. Das von EUROSUR bereitgestellte Lagebild der EU-Außengrenzen ist nicht ganz genau, vollständig und aktuell. Dies ist zum Teil auf den unterschiedlichen Grad der Zusammenarbeit, der Berichterstattung und der Integration neuer Fähigkeiten durch die nationalen Behörden zurückzuführen.	11.1 Anpassung der Informations- und Qualitätsanforderungen und Überwachung der Einhaltung, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden vollständige und vergleichbare Informationen über ihre Außengrenzabschnitte bereitstellen.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
12. Hohe Kosten und begrenzter Mehrwert der Aufrüstung des EUROSUR-Kommunikationsnetzes auf die Sicherheitsstufe „CONFIDENTIAL UE/EU CONFIDENTIAL“ gemäß der EBCG-Verordnung.	12.1 Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs in Bezug auf Art und Umfang der auszutauschenden Informationen, um EUROSUR und andere Systeme für den Austausch von EU-Verschlusssachen für den Informationsaustausch bis zur Sicherheitsstufe „CONFIDENTIAL UE/EU CONFIDENTIAL“ aufzurüsten. 12.2 Entwicklung von Lösungen und Umsetzung eines Fahrplans, der einen Informationsaustausch bis zur Sicherheitsstufe CONFIDENTIAL UE/EU CONFIDENTIAL mit geringeren finanziellen und logistischen Investitionen ermöglicht.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder Frontex

13. Die Risikoanalyse erstreckt sich nicht auf die Rückkehr und Informationen über Drittstaaten, obwohl sie wesentliche Bestandteile der EIBM sind.	13.1 Entwicklung von Indikatoren und Datenanforderungen, die es der Agentur ermöglichen, eine Risikoanalyse in Bezug auf Rückkehr und Migrationsströme aus Drittstaaten durchzuführen.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
	13.2 Regelmäßige Überwachung der Kohärenz der bei Frontex verfügbaren Daten in Bezug auf Rückkehr und Migrationsströme aus Drittstaaten mit den offiziellen europäischen Statistiken. Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission (Eurostat) zur Verbesserung der Datenkohärenz, wo Unterschiede bestehen.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder Europäische Kommission
14. Bei der Erstellung von Risikoanalysen werden Schwachstellenbeurteilungsdaten nicht in vollem Umfang verwendet, obwohl sie wichtige Instrumente für die Ermittlung potenzieller Schwachstellen an den EU-Außengrenzen sind, wodurch die Genauigkeit der Risikoanalyse verringert wird.	14.1 Überprüfung und Beseitigung von Hindernissen für die Verwendung der Schwachstellenbeurteilungsdaten bei der Risikoanalyse, einschließlich der Überprüfung der jeweiligen Methoden und Vertraulichkeitsanforderungen.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
15. Der Mechanismus zur Durchsetzung der Empfehlungen des Exekutivdirektors an die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Schwachstellenbeurteilungen wird nicht in vollem Umfang genutzt, obwohl diese Empfehlungen schwerwiegende Schwachstellen an den Außengrenzen betreffen, die ein Risiko für die EIBM darstellen.	15.1 Schnellere Beschlüsse in Bezug auf die Empfehlungen des Exekutivdirektors an die Mitgliedstaaten, um Schwachstellen an den Außengrenzen der EU wirksamer zu beseitigen.	Verwaltungsrat

Integrierte europäische Grenzverwaltung (EIBM)

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
16. Die erfolgreiche Umsetzung der integrierten europäischen Grenzverwaltung hängt weitgehend von der wirksamen und abgestimmten Umsetzung des mehrjährigen Politikzyklus für die EIBM in den nationalen Strategien für die EIBM ab, die noch angepasst werden.	16.1 Anpassung der nationalen Strategien für die EIBM an die Anforderungen an die dafür in der Mitteilung über die mehrjährige strategische Politik für die EIBM und in der technischen und operativen Strategie für die EIBM festgelegten 15 Komponenten.	Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

Kapazitätenentwicklung

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
17. Fehlen einer langfristigen strategischen Ausrichtung und Vorhersehbarkeit wichtiger Investitionen in Kapazitäten, wie z. B. Einstellung, Ausbildung, technische Ausrüstung sowie Forschung und Entwicklung, in der Agentur und in den Mitgliedstaaten.	17.1 Entwicklung des Kapazitätenplans und jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Stand der Umsetzung, um den integrierten Planungsprozess für die Europäische Grenz- und Küstenwache weiterzuentwickeln und umzusetzen. 17.2 Erstellung und Aktualisierung der nationalen Kapazitätenentwicklungspläne im Einklang mit der nationalen Strategie für die EIBM, einschließlich einer Beschreibung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der nationalen personellen und technischen Kapazitäten für die Grenzverwaltung und die Rückkehr.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
18. Die Umsetzung der Beschaffungsstrategie der	18.1 Festlegung und Einhaltung wichtiger Zwischenziele für den Erwerb oder die Anmietung technischer Ausrüstung.	Frontex

Agentur liegt hinter dem Zeitplan, was sich negativ auf die Fähigkeit der Agentur auswirkt, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für technische Ausrüstung zur Verfügung stehenden Finanzmittel auszuschöpfen und damit die Ziele der EBCG-Verordnung zu erreichen.	18.2 Überprüfung der praktischen Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Agentur, um die Probleme, die zu einer hohen Zahl erfolgloser Beschaffungen führen, zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.	Frontex
19. Der Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung durch die Agentur mit technischer Ausrüstung, insbesondere mit großer Ausrüstung, übersteigt bei Weitem den der Agentur zur Verfügung stehenden Pool für technische Ausrüstung. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Agentur, den operativen Bedarf an den EU-Außengrenzen zu decken.	18.3 Schaffung einer Leitungsstruktur, die es dem Verwaltungsrat und den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Fortschritte der Agentur bei der Umsetzung des Plans genau zu überwachen. 19.1 Verbesserung der langfristigen Planung und Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, einen Beitrag zum Pool für technische Ausrüstung zu leisten, um rasche Verlegungen entsprechend dem tatsächlichen operativen Bedarf zu ermöglichen. 19.2 Beitrag zum Pool für technische Ausrüstung im Einklang mit den in der EBCG-Verordnung festgelegten rechtlichen Verpflichtungen.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

Zusammenarbeit

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
20. In den letzten Jahren hat die Agentur mehrere Arbeitsvereinbarungen mit Einrichtungen und Agenturen der EU geschlossen oder erneuert. Einige wichtige Aspekte ihrer Zusammenarbeit (insbesondere mit Europol) beruhen jedoch auf Vereinbarungen aus der Zeit vor der EBCG-Verordnung und sind daher nicht an diese angepasst.	20.1 Überprüfung und erforderlichenfalls Neuaushandlung von Arbeitsvereinbarungen, um sie an die Anforderungen der EBCG-Verordnung anzupassen und eine wirksame operative Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, zu gewährleisten. 20.2 Abschluss einer erneuerten Arbeitsvereinbarung zwischen Europol und Frontex, um unter anderem die Übermittlung von Daten zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität zu erleichtern.	Frontex Verwaltungsrat Frontex Europol
21. Synergien mit anderen EU-Agenturen werden bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Bekämpfung der irregulären Migration und der damit verbundenen grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der Schleusung von Migranten, nicht in vollem Umfang genutzt.	21.1 Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen im Rahmen der rechtlichen Mandate der Agenturen, um die Nutzung von Ressourcen, Informationen und Know-how zu optimieren und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Bekämpfung der irregulären Migration und der damit verbundenen grenzüberschreitenden Kriminalität zu intensivieren.	Frontex Europol Eurojust
22. Die Agentur hat Arbeitsvereinbarungen mit einer Reihe internationaler Organisationen geschlossen, darunter einige aus der Zeit vor	22.1 Überprüfung der bestehenden Arbeitsvereinbarungen mit internationalen Organisationen und Angleichung an die EBCG-Verordnung.	Frontex Verwaltungsrat

der EBCG-Verordnung, die in dieser nicht aufgeführt sind.		
23. Statusvereinbarungen ermöglichen den Einsatz von Frontex in Drittstaaten zur Stärkung des Schutzes ihrer Außengrenzen. Mit wichtigen Herkunfts- oder Transitländern für die Migration in die EU wurden jedoch noch keine Statusvereinbarungen geschlossen.	23.1 Intensivierung der Bemühungen um die Aushandlung und den Abschluss von Statusvereinbarungen mit vorrangigen Drittstaaten im Einklang mit den allgemeinen Beziehungen der EU zu diesen Ländern, um den Einsatz der ständigen Reserve und der technischen Ausrüstung entsprechend den operativen Erfordernissen zu ermöglichen.	Europäische Kommission
24. Die Agentur konnte keine neuen Arbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten im Rahmen der EBCG-Verordnung schließen, da die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten in der Musterarbeitsvereinbarung der Kommission nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten unzureichend waren.	24.1 Aktualisierung der Musterarbeitsvereinbarung durch Aufnahme von Bestimmungen, die den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden EU-Rechtsrahmen gewährleisten. 24.2 Intensivierung der Bemühungen in Bezug auf den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten, die auch angemessene Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten enthalten.	Europäische Kommission Frontex Verwaltungsrat

Grundrechte

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
25. Die Grundrechtsstrategie der Agentur wurde noch nicht vollständig umgesetzt.	25.1 Umsetzung aller Komponenten des Aktionsplans der Grundrechtsstrategie bei allen Tätigkeiten der Agentur und der Europäischen Grenz- und Küstenwache insgesamt, soweit zutreffend. 25.2 Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Fortschritte bei der Umsetzung und deren Bewertung.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder Frontex
26. Während der Grundrechtsbeauftragte Vorfälle untersuchen kann, die sich bei Einsätzen ereignen, an denen die Agentur teilnimmt, können Grundrechtsverletzungen, die vom Personal der Mitgliedstaaten begangen werden, nur von den nationalen Behörden weiterverfolgt und schließlich sanktioniert werden. In den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Erfahrungen, was die Wirksamkeit der Folgemaßnahmen zu den Berichten des Grundrechtsbeauftragten und die Zusammenarbeit mit diesem betrifft.	26.1 Überprüfung und erforderlichenfalls Stärkung der Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Aktualität der Untersuchungen möglicher Grundrechtsverletzungen durch das Personal der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, unter anderem durch die Entwicklung klarer und transparenter Verfahren. 26.2 Gewährleistung, dass in allen Einsatzplänen klare Verfahren und Fristen für die Mitwirkung der Agentur und der Behörden des Einsatzmitgliedstaats an den Untersuchungen des Grundrechtsbeauftragten festgelegt sind.	Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

27. Grundrechtebeobachter spielen eine entscheidende Rolle bei der Bewertung der Einhaltung der Grundrechte bei operativen Tätigkeiten. In einigen Mitgliedstaaten wird ihnen jedoch der Zugang zu bestimmten Einsatzbereichen verwehrt, was ihre Fähigkeit einschränkt, ihre in der EBCG-Verordnung verankerten Aufgaben wahrzunehmen.	27.1 Gewährleistung, dass alle Einsatzpläne – wie in der EBCG-Verordnung vorgeschrieben – den Zugang von Grundrechtebeobachtern zu Einsatzbereichen, einschließlich Patrouillengebiete und Befragungen, garantieren. 27.2 Ermöglichung des Zugangs der Grundrechtebeobachter zu allen Einsatzbereichen gemäß der EBCG-Verordnung.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
28. Das Beschwerdeverfahren und das Verfahren für die Meldung schwerwiegender Vorfälle (SIR – Serious Incident Reporting) würden von einer einfacheren Meldung, einem besseren Schutz der Meldenden und einer größeren Bekanntheit der Verfahren profitieren.	28.1 Überprüfung des Beschwerde- und des SIR-Verfahrens, Ermittlung und Annahme von Verbesserungen, die potenziellen Beschwerdeführern, einschließlich Kindern und schutzbedürftigen Personen, den Zugang erleichtern und verbleibende Hindernisse für eine Meldung beseitigen.	Frontex
29. Bei dem in Artikel 46 vorgesehenen Mechanismus wird nicht ausdrücklich auf die Verfahrensschritte eingegangen, die von der Agentur bei schwerwiegenden oder anhaltenden Verstößen gegen die Grundrechte im Einsatzmitgliedstaat zu ergreifen sind.	29.1 Gewährleistung, dass alle Einsatzpläne eine regelmäßige Bewertung der mit jeder operativen Tätigkeit von Frontex verbundenen Risiken für die Grundrechte und der Einhaltung der Grundrechte im Einklang mit der EBCG-Verordnung vorsehen. 29.2 Erarbeitung und Umsetzung von risikominimierenden Maßnahmen, wenn diese auf der Grundlage der vom Grundrechtsbeauftragten durchgeführten Bewertung als notwendig erachtet werden, um alle relevanten Grundrechtsbelange zu berücksichtigen und Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sämtlichen Tätigkeiten der Agentur zu verhindern.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

Schutz personenbezogener Daten

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
30. Nach einer langen Verzögerung wird die Agentur über Durchführungsbestimmungen verfügen, mit denen die Aspekte des Schutzes personenbezogener Daten bei all ihren Tätigkeiten erfasst und angegangen werden sollen. Die konsequente Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats ist jedoch wesentlich, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der Agentur mit dem EU-Rechtsrahmen in Einklang stehen.	30.1 Gewährleistung der raschen Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei allen Tätigkeiten der Agentur und regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die erzielten Fortschritte. Sicherstellung der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzbeauftragten von Frontex und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB). 30.2 Überwachung des Stands der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Verarbeitung personenbezogener Daten.	Frontex Verwaltungsrat
31. Das Büro des Datenschutzbeauftragten (DSB) ist seit Langem unterbesetzt, obwohl der Schutz personenbezogener Daten bei allen Tätigkeiten der Agentur, auch vor Ort, gewährleistet werden muss.	31.1 Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen für das Büro des DSB, damit es seine Aufgaben, die sich aus der EBCG-Verordnung ergeben, wirksam wahrnehmen kann.	Frontex

Ständige Reserve

Problem	Maßnahmen	Zuständiger Akteur
32. Die Einsatzmitgliedstaaten halten die Ausbildung des Personals der Kategorie 1 der ständigen Reserve nicht immer für ausreichend, um die operativen Anforderungen während der Einsätze erfüllen zu können.	32.1 Überprüfung der Bedingungen für die Einstellung von Personal der Kategorie 1 der ständigen Reserve und Gewährleistung einer Zwischenbewertung der Fortschritte der Mitglieder des Personals rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit. 32.2 Ermittlung der Mängel bei der Ausbildung des Personals der Kategorie 1 und gegebenenfalls Aktualisierung der Lehrpläne.	Frontex Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder
33. Die Verfügbarkeit bestimmter Kategorien von Profilen der ständigen Reserve entspricht nicht ganz dem tatsächlichen Einsatzbedarf. Auch wenn sich die Situation im Laufe der Zeit verbessert hat, besteht bei bestimmten Profilen ein hoher Bedarf; Frontex meldet große Lücken (z. B. bei Hundeführern und qualifizierten Dokumentenexperten).	33.1 Intensivierung der Ausbildung von Personal mit spezialisierten Profilen, damit die ständige Reserve den operativen Bedarf an den Außengrenzen und bei Rückkehrereinsätzen decken kann. 33.2 Intensivierung der Ausbildung, damit es in der Kategorie 1 verschiedene Personalprofile und eine höhere Flexibilität bei Entsendungen gibt.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder Frontex
34. Bei der Zahl der Beamten der Kategorien 2 und 3 der ständigen Reserve, die bestimmte Mitgliedstaaten gemäß der EBCG-Verordnung an die Agentur abordnen oder benennen müssen, gibt es nach wie vor Lücken. Die	34.1 Verbesserung der langfristigen Planung und Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, einen Beitrag zur ständigen Reserve zu leisten, um rasche Verlegungen entsprechend dem tatsächlichen operativen Bedarf zu ermöglichen. 34.2 Beitrag zu den Kategorien 2 und 3 der ständigen Reserve gemäß den Verpflichtungen aus der EBCG-Verordnung.	Frontex Mitgliedstaaten/assoziierte Schengen-Länder

Mitgliedstaaten, die die gesetzliche Quote nicht einhalten, hindern die Agentur daran, wirksam auf operative Erfordernisse an den EU-Außengrenzen zu reagieren.		
35. Für das Personal der Kategorie 1 der ständigen Reserve gelten die Bestimmungen des EU-Statuts, einschließlich der Bestimmungen über Arbeitszeit, Schichtarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst usw. Aufgrund der daraus resultierenden Einschränkungen sind sie keine voll einsatzfähigen Mitglieder der Grenzschutzteams an den Außengrenzen, wodurch der operative Nutzen ihres Einsatzes für die Mitgliedstaaten beschränkt ist.	35.1 Bestimmung der Probleme, die angegangen werden müssen, um die Wirksamkeit des Einsatzes von Personal der Kategorie 1 der ständigen Reserve zu erhöhen, und Prüfung der Möglichkeit, im Rahmen des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union die erforderlichen Beschlüsse des Verwaltungsrats und delegierte Rechtsakte der Kommission zu erlassen, um den operativen Erfordernissen an den Außengrenzen gerecht zu werden.	Frontex Verwaltungsrat Europäische Kommission